

## **Satzung der Rechtsanwaltskammer Freiburg über Gebühren und Aufwandsentschädigungen**

### **§ 1 Gebühren**

Für die Tätigkeit als Schiedsrichter<sup>1</sup> in Gebührenstreitigkeiten fordert der Vorstand der Rechtsanwaltskammer von den Beteiligten eine 2,0 Gebühr gem. § 13 RVG aus dem streitigen Gebührensbeitrag. Daneben kann bei Einigung der Parteien eine Einigungsgebühr in Höhe einer 1,5 Gebühr gefordert werden. Diese Gebühren erhält der Schiedsrichter. Daneben erhält er die üblichen Vergütungen nach dieser Richtlinie. Gleiches gilt, wenn ein Vorstandsmitglied nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO ein Gutachten für Behörden und Gerichte erstellt und hierfür der Rechtsanwaltskammer oder dem Vorstandsmitglied aus der Staatskasse eine Vergütung nach dem JVEG bezahlt wird.

### **§ 2 Aufwandsentschädigungen**

- (1) Aufwandsentschädigungen werden nach Nrn. 1 bis 9 der **Anlage** geleistet.
- (2) Notwendige Reisekosten und Auslagen werden nach Nrn. 10 und 11 der **Anlage** erstattet.

### **§ 3 Auszahlung**

- (1) Auszahlungen erfolgen nach Vorlage einer Abrechnung nebst zugehöriger Belege im Original bei der Rechtsanwaltskammer Freiburg per Überweisung.
- (2) Entsprechende Formulare werden gegebenenfalls durch die Geschäftsstelle bereitgestellt.
- (3) Die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen erfolgt für Vorstandsmitglieder quartalsweise, im Übrigen nach Rechnungstellung.

### **§ 4 Entstehung und Ausschluss**

- (1) Ansprüche entstehen mit der Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes.
- (2) Ansprüche sind spätestens bis zum Ablauf des auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Kalenderjahres gemäß § 3 geltend zu machen.

### **§ 5 Umsatzsteuer**

- (1) Sollte zukünftig auf die in dieser Satzung aufgeführten Aufwandsentschädigungen Umsatzsteuer zu entrichten sein, erhöht sich die jeweilige Aufwandsentschädigung um die dann jeweils gültige Umsatzsteuer.
- (2) Für die Nachentrichtung der Umsatzsteuer findet § 4 (2) keine Anwendung.

---

<sup>1</sup> Um eine bessere Lesbarkeit der Satzung zu erreichen, wird lediglich eine Form verwendet, gemeint sind alle Adressaten (m/w/d).

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und in den Kammermitteilungen und auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Freiburg veröffentlicht.

*In Kraft getreten am 28.10.2019. Zuletzt geändert am 18.09.2020, ausgefertigt am 30.10.2020*

## Anlage: Verzeichnis der Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Auslagen

Entschädigungsleistungen	Höhe in € / sonstiger Verweis
<b>1 Entschädigung von Präsidiumsmitgliedern</b>	
1.1 Präsident der Rechtsanwaltskammer monatlich	1.500 €
1.2 weitere Präsidiumsmitglieder monatlich	100 €
1.3 für die Teilnahme an Vorstandssitzungen	s. 2.1
<b>2 Entschädigung von Vorstandsmitgliedern</b>	
2.1 als Tagegeld für die Teilnahme an: - Vorstandssitzungen - Mitgliederversammlungen - BRAK-Hauptversammlungen - sonstigen Terminen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit wahrzunehmen sind	86 € für weniger als 8 Stunden; 140 € für über 8 Stunden an einem Tag
2.2 für folgende sonstige Tätigkeiten außerhalb einer Vorstandssitzung: - Mitwirkung bei einer Beschwerdeentscheidung - Mitwirkung im Verfahren über die Zulassung eines Syndikusrechtsanwalts nach § 46 a BRAO Die Entschädigung ist fällig mit dem Versand der Entscheidung, falls dieser dauerhaft unterbleibt mit Austragung des Verfahrens.	25 €
2.3 für die Erstellung eines Gebührengutachtens außerhalb eines nach JVEG vergüteten Gutachtens	100 €
2.4 für die Durchführung eines Schlichtungs- / Vermittlungsverfahrens als Schlichter bzw. Vermittler nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BRAO	100 €
2.5 für die Bearbeitung eines Antrags auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung als Mitglied der dafür gebildeten Abteilung des Vorstands	25 €

<b>3</b>	<b>Entschädigung von Anwaltsrichtern</b>	
3.1	Pro Sitzungstag für die Teilnahme an der Sitzung als Tagegeld	200 €
3.2	Pro Tag Teilnahme an Dienstbesprechungen sowie sonstige durch die ehrenamtliche Tätigkeit veranlasste Veranstaltungen mit Ausnahme von Sitzungstagen als Tagegeld	gem. 2.1
3.3	Mitwirkung an einem Beschluss nach § 74a Abs.2 BRAO ohne mündliche Verhandlung sowie bei Entscheidungen nach § 131 Abs.3 BRAO	50 €
3.4	Geschäftsleitende Vorsitzende des Anwaltsgerichts monatlich zusätzlich	80 €
3.5	Pro Sitzungstag zur Gesamtabgeltung der Protokollführungstätigkeit in anwaltsgerichtlichen Verhandlungen als Tagegeld. Die Entschädigung nach 3.1 bleibt hiervon unberührt.	200 €
<b>4</b>	<b>Entschädigung für von der Rechtsanwaltskammer Freiburg entsandte Mitglieder der Prüfungsausschüsse „Fachanwalt für...“ pauschal</b>	
4.1	für jedes Mitglied des Ausschusses	pro bearbeiteten Antrag 35 €
4.2	zusätzlich für die Berichterstattung	pro bearbeiteten Antrag 65 €
4.3	zusätzlich für den Vorsitz, soweit nicht zugleich berichterstattend.	pro bearbeiteten Antrag 25 €
<b>5</b>	<b>Entschädigung für Mitglieder der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer</b> aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Freiburg sowie sonstige <b>Mitglieder von Ausschüssen</b> , die aufgrund gesetzlicher Vorgaben durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung eingerichtet werden oder durch den Vorstand nach § 12 Geschäftsordnung bestellte oder entsandte <b>Mitglieder von Ausschüssen</b>	
5.1	für die Teilnahme an Sitzungen als Tagegeld, soweit nicht bereits Entschädigung gem. Ziff. 4 zu gewähren ist	gem. 2.1
<b>6</b>	<b>Entschädigung für Rechnungsprüfer</b>	
6.1	für die Teilnahme an Sitzungen als Tagegeld	gem. 2.1
<b>7</b>	<b>Entschädigung für Mitglieder des Prüfungsausschusses „Rechtsanwaltsfachangestellte“</b>	
7.1	für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung	

7.1.1	anwaltliche Mitglieder	pro Prüfling	<b>20 €</b>
7.1.2	nichtanwaltliche Beisitzer		
	- für eine Ganztagsprüfung pauschal	Pro Tag	<b>300 €</b>
	- für eine Halbtagsprüfung pauschal	Pro Tag	<b>150 €</b>
<b>7.2</b>	für sonstige Sitzungen des Prüfungsausschusses „Rechtsanwaltsfachangestellte...“		
7.2.1	anwaltliche Mitglieder als Tagegeld	<b>gem. 2.1</b>	
7.2.2.	nichtanwaltliche Mitglieder als Tagegeld	<b>Höchstsatz gem. § 22 JVEG</b>	
<b>7.3</b>	für sonstige Tätigkeiten		
7.3.1	für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung in Form von Fallgestaltungen	pro Fall	<b>20 €</b>
7.3.2	für die Aufsicht bei Zwischenprüfungen	pro Stunde	<b>25 €</b>
7.3.3	für die Vorbereitung einer Zwischenprüfungsarbeit	pro Arbeit	<b>400 €</b>
<b>8</b>	<b>Entschädigung für Mitglieder des Prüfungsausschusses „Rechtsfachwirte“</b>		
<b>8.1</b>	für Teilnahme an der mündlichen Fortbildungsprüfung	pro Prüfling	<b>25 €</b>
<b>8.2</b>	für die Klausurenkorrektur	pro Klausur	<b>15 €</b>
<b>8.3</b>	für Erstellung einer vom Prüfungsausschuss angenommenen Aufgabe	pro Prüfungsteil A, B, C und D	<b>250 €</b>
<b>8.3.1</b>	... pro Prüfungsteil A oder B	<b>je</b>	<b>250 €</b>
<b>8.3.2</b>	... pro Prüfungsteil C oder D	<b>je</b>	<b>500 €</b>
<b>8.4</b>	für die Ausarbeitung eines Aktenvortrags zur mündlichen Prüfung	pro Aktenvortrag	<b>50 €</b>

<b>8.5</b>	für sonstige Sitzungen	
8.5.1	anwaltliche Mitglieder als Tagegeld	gem. 2.1
8.5.2	nichtanwaltliche Mitglieder als Tagegeld	Höchstsatz gem. § 22 JVEG
<b>9</b>	<b>Entschädigung für anwaltliche Dozenten in der Referendarausbildung ab dem 01.06.2020</b>	
<b>9.1</b>	für Unterricht im Grund- und Leistungskurs der Anwaltsstation Die Entschädigung durch das Land Baden-Württemberg ist hierauf nicht anzurechnen. Vorbereitungszeiten werden nicht entschädigt.	<b>400 € pro Unterrichtseinheit (5 Schulstunden)</b>
<b>9.2</b>	Aufwandsentschädigung für Abwesenheit als Tagegeld	wird nicht gezahlt
<b>10</b>	<b>Reise- und Übernachtungskosten</b>	
<b>10.1</b>	Notwendige Übernachtungskosten	<b>Angemessene Höhe der tatsächlichen Aufwendungen</b>
<b>10.2</b>	Notwendige Fahrtkosten  Zahlungen Dritter (z.B. Land Baden-Württemberg für Dozenten gem. Nr. 9) werden angerechnet.	
	- Flugkosten	<b>in angemessener Höhe</b>
	- öffentlicher Nah- und Fernverkehr 1. Klasse	<b>Tatsächliche Kosten</b>
	- PKW-Benutzung	<b>0,60 €/km</b>
	- Parkgebühren, Autobahnbenutzungs- und Mautgebühren	<b>Tatsächliche Kosten</b>
<b>11</b>	<b>Notwendige sonstige Auslagen</b>	
<b>11.1</b>	Anwaltlichen Dozenten gem. Ziffer 9 werden keine sonstigen Auslagen erstattet. Alle übrigen nach dieser Anlage Berechtigten erhalten sonstige Auslagen	<b>Entsprechend JVEG</b>